

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IX E/1/1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am
	I.
	GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 16 Gefahrenkataster, Gefahrenkarte ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt ein Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser. ² Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten bei der Zonenplanung sowie bei allen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten. ³ Für die Erteilung von Baubewilligungen in Gefahrengebieten ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. des Leitverfahrens gemäss der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung erforderlich. Sie wird abhängig gemacht vom Gefahren- und Schadenpotenzial, dem Risiko sowie den geplanten Schutzmassnahmen.	¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt <u>ein</u> die Gefahrenkataster und <u>eine</u> Gefahrenkarte <u>koordiniert die Erarbeitung und Änderung der Gefahrenkarten</u> . Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser.

	<p>Art. 16a Gefahrenkartenkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt zur Beschlussfassung über die Gefahrenkarten eine Gefahrenkartenkommission.</p> <p>² Sie besteht aus neun Mitgliedern, welche über Ausbildung und Erfahrung im Bereich Naturgefahren verfügen, und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons;b. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden. <p>³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist mit zwei Mitgliedern vertreten, übernimmt den Vorsitz und ist zuständig für die Administration.</p> <p>⁴ Die Gemeinden schlagen dem Regierungsrat ihre Vertreterinnen und Vertreter zur Wahl vor.</p> <p>⁵ Die Gefahrenkartenkommission entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung oder Änderung von Gefahrenkarten;b. den Erlass von Gefahrenkarten. <p>⁶ Sie entscheidet jeweils in Fünferbesetzung, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons;b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen von der Änderung der Gefahrenkarte betroffenen Gemeinde. <p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>

	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.